

**372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

5. 7. 1954.

**Regierungsvorlage.**

(Übersetzung)

**GUARANTEE AGREEMENT (Reißeck-Kreuzeck Project) between REPUBLIC OF AUSTRIA and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT.**

AGREEMENT, dated \_\_\_\_\_, between the REPUBLIC of AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

Whereas by an agreement of even date herewith between the Bank and Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) and Österreichische Draukraftwerke-Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrowers), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrowers a loan in various currencies in an aggregate principal amount equivalent to twelve million dollars (\$ 12,000.000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof; and

Whereas the Guarantor, in consideration of the Bank entering into the Loan Agreement with the Borrowers, has agreed to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof;

Now therefore the parties hereto hereby agree as follows:

**Article I.**

Section 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated October 15, 1952, subject, however, to the modifications thereof set forth in schedule 3 to the Loan Agreement (such Loan Regulations No. 4 as so modified

**GARANTIEABKOMMEN (Reißeck-Kreuzeck Projekt) zwischen DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.**

ABKOMMEN vom \_\_\_\_\_, zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im nachfolgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Bank“ genannt).

Da durch ein Abkommen vom gleichen Datum zwischen der Bank und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Draukraftwerke-Aktiengesellschaft (im nachfolgenden die „Anleihenehmer“ genannt), welches Abkommen mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden das „Anleiheabkommen“ genannt wird, die Bank sich einverstanden erklärt hat, den Anleihenehmern eine Anleihe in verschiedenen Währungen im Gesamtkapitalsbetrag von zwölf Millionen Dollar (\$ 12,000.000) zu den im Anleiheabkommen festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren; und

da der Bürge anlässlich des Abschlusses des Anleiheabkommens zwischen der Bank und den Anleihenehmern sich einverstanden erklärt hat, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

**Artikel I.**

Absatz 1.01. Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Oktober 1952 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zum Anleiheabkommen festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Anleihericht-

2

being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

Section 1.02. Wherever used in this Guarantee Agreement, unless the context shall otherwise require, the respective terms which are defined in Section 1.02 of the Loan Agreement shall have the respective meanings therein set forth.

#### Article II.

Section 2.01. Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, and\* the punctual performance of all the covenants and agreements of the Borrowers, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

#### Article III.

Section 3.01. It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will ipso facto equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to: (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; (ii) any lien on commercial goods to secure a debt maturing not more than one year after the date on which it is originally incurred and to be paid out of the proceeds of sale of such commercial goods; or (iii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

linien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

Absatz 1.02. Die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens definierten Ausdrücke haben, wann immer sie in diesem Garantieabkommen angewendet werden, die im Anleiheabkommen festgelegte Bedeutung, es sei denn, daß der Zusammenhang es anders erfordert.

#### Artikel II.

Absatz 2.01. Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Bürge bedingungslos, als Bürge und Zahler, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Spesen der Anleihe, das Kapital und die Zinsen der Schuldverschreibungen, der allfälligen Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen der Anleihenehmer, wie sie im Anleiheabkommen festgelegt sind.

#### Artikel III.

Absatz 3.01. Es wurde zwischen Bürge und Bank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgendeinen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bürge — außer es sei mit der Bank eine andere Vereinbarung geschaffen — bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Besitz für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung ipso facto in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Spesen dieser Anleihe und der Schuldverschreibungen dieser Anleihe einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

(i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft, geschaffen wird;

(ii) auf irgendeine Sicherstellung auf Handelsgüter, die für eine Schuld geschaffen wurde, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie begründet wurde, fällig wird und die aus dem Erlös des Verkaufes dieser Handelsgüter abzuzahlen ist; oder

(iii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie gemacht wurde, fällig wird.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor or of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

Section 3.02. (a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect for financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

Section 3.03. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

Section 3.04. This Agreement, the Loan Agreement, the Bonds, the assignment and the mortgage shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connec-

Der Ausdruck „Besitz des Bürgen“, wie in diesem Absatz gebraucht, bedeutet Besitz des Bürgen oder irgendeiner seiner Dienststellen und Besitz der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, die vorstehende Verpflichtung bezüglich Sicherstellung auf den Besitz irgendeiner seiner politischen Zusammenschlüsse und deren Dienststellen wirksam zu machen.

Absatz 3.02.

(a) Der Bürge und die Bank haben eng zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Zwecke der Anleihe zu sichern. Zu diesem Zweck hat jeder von ihnen dem anderen alle Auskünfte zu geben, die er bezüglich des allgemeinen Standes der Anleihe üblicherweise verlangen kann. Diese Auskünfte des Bürgen haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Bürge und die Bank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Organe das Einvernehmen über Angelegenheiten, welche die Zwecke der Anleihe und die Aufrechterhaltung ihrer Bedienung betreffen, herzustellen. Der Bürge hat die Bank unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die auf die Erreichung der Zwecke der Anleihe oder auf die Aufrechterhaltung der Bedienung derselben störend einwirken oder störend einzuwirken drohen.

(c) Der Bürge hat beglaubigten Vertretern der Bank jede Einschaumöglichkeit in Gebiete des Bürgen, die üblicherweise verlangt werden kann, zu gestatten.

Absatz 3.03. Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie die allfällige Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Bank anzuwenden sind, wenn der Nutznießer dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

Absatz 3.04. Dieses Abkommen, das Anleiheabkommen, die Schuldverschreibung, die Zession und die Hypothek sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen

tion with the execution, issue, delivery or registration thereof.

Section 3.05. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

Article IV.

Section 4.01. The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrowers. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

Article V.

Section 5.01. The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance,  
Vienna I,  
Himmelpfortgasse,  
Austria;

for the Bank:

International Bank for Reconstruction and Development,  
1818 H Street, N. W.,  
Washington 25, D. C.,  
United States of America.

Section 5.02. The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

In witness whereof, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

Republic of Austria

By

.....

International Bank  
for Reconstruction and Development

By

.....

Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

Absatz 3.05. Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie der allfälligen Prämie auf die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

Artikel IV.

Absatz 4.01. Der Bürge hat, gemäß den Bestimmungen der Anleiherichtlinien, seine Garantie auf den von den Anleihenehmern auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Bürgen für die Zwecke des Absatzes 6.12 (b) der Anleiherichtlinien bestimmt.

Artikel V.

Absatz 5.01. Für die Zwecke des Absatzes 8.01 der Anleiherichtlinien werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen,  
Wien I,  
Himmelpfortgasse,  
Österreich;

für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development,  
1818 H Street, N. W.,  
Washington 25, D. C.,  
United States of America.

Absatz 5.02. Für die Zwecke des Absatzes 8.03 der Anleiherichtlinien wird der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestimmt.

Urkundlich dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

Österreichische Republik

durch

.....

Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

durch

.....

## Erläuternde Bemerkungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung ergebenden Möglichkeiten zur Erlangung langfristiger und relativ billiger Kredite sollen auf Grund Beschlusses der Bundesregierung in erster Linie der österreichischen Energiewirtschaft zugute kommen. In diesem Sinne hat die österreichische Bundesregierung genehmigt, daß mit der Internationalen Bank zunächst wegen eines Kredites für das Projekt Reißeck-Kreuzeck der Österreichischen Draukraftwerke verhandelt werde. Die abschließenden diesbezüglichen Besprechungen fanden im Mai dieses Jahres in Washington statt und führten zur Ausarbeitung von Vertragsentwürfen, die der Bundesregierung am 29. Juni d. J. zur Kenntnis gebracht wurden. Die österreichische Bundesregierung hat hierauf beschlossen,

den Abschluß des Anleiheabkommens genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und für die Anleihe der Weltbank die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBl. Nr. 154/1946, in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1954, zu übernehmen,

dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den österreichischen Botschafter in Washington zu ermächtigen, namens der Bundesregierung das diesbezügliche Garantieabkommen mit der Weltbank unter Vorbehalt der Ratifizierung zu unterfertigen und

dem Nationalrat das genannte Garantieabkommen zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Das der Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gebrachte und teilweise genehmigte Gesamtvertragswerk besteht aus folgenden Teilen:

1. Anleiheabkommen;
2. Stromlieferungsvertrag;
3. Garantievertrag;
4. Anleiheregulativ.

Zu 1.: Anleiheabkommen. (Beilage — Übersetzung; Originaltext ist in englischer Sprache.)

Das Anleiheabkommen wird zwischen der Internationalen Bank als Kreditgeber und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G. sowie der Österreichischen Draukraftwerke-A. G. als Kreditnehmer abgeschlossen werden. Auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens wird die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G. und der Österreichischen Draukraftwerke-A. G. einen Kredit im Gegenwert von 12 Mill. Dollar zur Fertigstellung des Kraftwerkes Reißeck-Kreuzeck einräumen. Die Festlegung des Gesamtvolumens des Kredites in Dollar erfolgt aus Verrechnungsgründen; die Bank nimmt in Aussicht, den Kredit je zu 50% in Schweizer Franken und Lire zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme soll sich nach dem Bedarf richten, der sich bei der Fortführung des Ausbaues des Kraftwerkprojektes ergibt. Ein Teil der Anleihe kann für den hiebei tatsächlich entstehenden Importbedarf, ein Teil zur Bedeckung von 45% des gesamten Inlands-Finanzierungsbedarfes dieses Vorhabens ab 1. Jänner 1954 verwendet werden. Die Inanspruchnahme kann sich auf rund 4 $\frac{1}{2}$  Jahre bis zum 31. März 1959 erstrecken. Der Kredit ist ab 15. Juni 1959 in 20 Jahren zurückzuzahlen. Die Gesamtlaufzeit des Kredites beträgt daher 25 Jahre. Als Zinsfuß wurde seitens der Bank 4 $\frac{3}{4}$ % genannt. Diese Kondition ist — den Usancen der Bank entsprechend — nicht definitiv, sondern wird knapp vor der Unterzeichnung der Verträge endgültig festgelegt. Eine Abweichung von diesem vorläufig genannten Zinsfuß ist jedoch nicht zu erwarten. Ab einem noch festzulegenden Termin haben die Kreditnehmer eine Bereitstellungsprovision von  $\frac{3}{4}$ % p. a. von dem nicht in Anspruch genommenen Anleihebetrag zu entrichten. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt jeweils in jener Währung, die seinerzeit in Anspruch genommen wurde. Die Zinsen sind

jeweils in der Wahrung des in Anspruch genommenen Kreditbetrages zu entrichten. Eine vorzeitige Ruckzahlung durch den Schuldner ist nach 45tagiger Kundigung jederzeit moglich, wobei allerdings die Bank vom Kreditnehmer eine Premie verlangen kann. Da es jedoch der Politik der Weltbank entspricht, vorzeitige Ruckzahlungen zu unterstutzen, hebt sie in der Regel keine Premie ein.

Die Anleihe der Weltbank wird zugunsten der Bank durch folgende Momente sichergestellt sein:

1. Durch die ubernahme der Garantie der Bundesregierung als Burgen und Zahler im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, uber die Aufnahme von Anleihen in fremder Wahrung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1954.

2. Durch die Zession von Erlosen aus einem Stromlieferungsvertrag, der nach Abschlu des Anleihevertrages mit der Weltbank zwischen der Verbundgesellschaft und italienischen Strom abnehmenden Firmen abgeschlossen werden soll. Die Erlose aus diesem Stromlieferungsvertrag wird die Bank nach Abdeckung der jeweils falligen Verpflichtungen aus dem Anleihevertrag freigeben.

3. Durch Hypotheken auf den Grundstucken der Osterreichischen Draukraftwerke-A. G., auf denen das Reifseck-Kreuzeck-Werk gebaut wird.

Die Aufsichtsrate der beiden kreditnehmenden Gesellschaften haben den Abschlu dieses Anleiheabkommens bereits genehmigt.

#### Zu 2.: Stromlieferungsvertrag.

Der Stromlieferungsvertrag, der zwischen der Verbundgesellschaft und den italienischen Stromabnehmern abgeschlossen werden soll, liegt erst im Entwurf vor. Es ist in Aussicht genommen, diesen Vertrag erst nach Abschlu der erwahnten Anleihe- und Garantievertrage abzuschlieen. Wie oben erwahnt, sollen die Erlose aus diesem Stromlieferungsvertrag an die Internationale Bank fur die Bedienung der Anleihe zediert werden. Der uberschuf der zedierten Betrage wird jeweils nach Abstattung der falligen Anleiheverpflichtungen wieder freigeben werden.

#### Zu 3.: Garantieubereinkommen.

Auf Grund dieses Garantieabkommens ubernimmt die osterreichische Bundesregierung im Sinne des Bundesgesetzes uber die Aufnahme von Anleihen in fremder Wahrung vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1954, die Haftung als Burgen und Zahler fur den Kredit der Weltbank an die beiden oben genannten osterreichischen Elektrizitatgesellschaften. Fur die Erteilung der Garantie an sich reichen die im oben zitierten Bundesgesetz gegebenen Er-

machtigungen der Bundesregierung aus. Wie bei allen anderen Garantieabkommen der Weltbank mit ihren Mitgliedstaaten ist aber auch in diesem Garantieabkommensentwurf eine Klausel enthalten, wonach der Garant (der Bund) fur sich und die Notenbank zustimmt, in Zukunft fur einen Auslandglaubiger zu gewahrende Sicherungen pro rata parte auch der Weltbank einzuräumen. Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung (auch als „Negativklausel“ bekannt) wird das vorliegende Garantieabkommen dem Nationalrat zur Genehmigung in Vorlage gebracht. Die „Negativklausel“ im Garantieabkommen der Weltbank mit Osterreich weicht nur insofern von den analogen Bestimmungen anderer Garantievertrage mit der Weltbank ab, als sie lediglich auf in Zukunft gewahrte Sicherstellungen Bezug hat und nicht, wie sonst ublich, ruckwirkend ist. Diese Einschrankung der Klausel bewirkt, da aus der Anerkennung dieser Bestimmungen keine Beeintrachtigungen der Rechte der bestehenden osterreichischen Auslandglaubiger erwachsen. Es ist aber auch nicht zu erwarten, da Erschwerungen bei kunftigen kreditpolitischen Manahmen Osterreichs mit dem Ausland hiedurch ausgelost werden.

#### Zu 4.: Anleiherichtlinien (loan regulations).

Die loan regulations sind allgemeine Richtlinien der Internationalen Bank fur Wiederaufbau und Wirtschaftsforderung, die jeweils speziellen Anleiheabkommen beigegeben sind. Sie beziehen sich auf Zwecke der Anleihen, Form des Ansuchens, Fuhrung der Anleihekonten, Wahrungsbestimmungen, Text und Ausgabe von Obligationen, Kundigung usw.

Fur die Beurteilung der Kredittransaktion als Ganzes sei noch daran erinnert, da gerade das Jahr 1955 fur die Energiewirtschaft einen Spitzenbedarf an Investitionskapital mit sich bringen wird. Der Abschlu eines langfristigen und billigen Auslandkredites ist daher zweckmaig. Die gunstige beschaftigungspolitische Auswirkung der Transaktion wird wesentlich sein. Daruber hinaus mu unterstrichen werden, da es sich um die erste Transaktion Osterreichs mit der Weltbank handelt, die unsere internationalen finanziellen Beziehungen ausweiten wird. Man kann annehmen, da unter Berucksichtigung der wahrend der Verhandlungen mit der Weltbank gemachten Erfahrungen auf Grund der von der Weltbank hiebei gesammelten Informationen uber Osterreich weitere Transaktionen mit der Weltbank bedeutend leichter durchgefuhrt werden konnen. In diesem Zusammenhang sei erwahnt, da die Weltbank nunmehr eine Antragstellung auf Eroffnung von Kreditverhandlungen zum Ausbau des Lunersee-Projektes der Illwerke erwartet.

Übersetzung aus dem Englischen

Beilage zu den „Erläuternden Bemerkungen“

Anleihe-Nummer: .....

**ANLEIHEABKOMMEN**

(Reißeck-Kreuzeck Projekt)

zwischen der

**INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU  
UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

und der

**ÖSTERREICHISCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS-  
AKTIENGESELLSCHAFT (VERBUNDGESELLSCHAFT)**

und der

**ÖSTERREICHISCHEN DRAUKRAFTWERKE-  
AKTIENGESELLSCHAFT**

Datum: .....

**ANLEIHEABKOMMEN**

ABKOMMEN vom , zwischen der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG einerseits (im folgenden die „Bank“ genannt) und der ÖSTERREICHISCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS-AKTIENGESELLSCHAFT (VERBUNDGESELLSCHAFT) und der ÖSTERREICHISCHEN DRAUKRAFTWERKE-AKTIENGESELLSCHAFT andererseits (im folgenden gemeinsam die „Anleihenehmer“ genannt).

**Artikel I.**

Anleiherichtlinien; besondere Definitionen.

Absatz 1.01. Die Partner dieses Anleiheabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Oktober 1952 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zu diesem Abkommen festgelegten Änderungen (die so abgeänderten Anleiherichtlinien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

Absatz 1.02. Die folgenden Ausdrücke haben, wann immer in diesem Abkommen angewendet, die folgende Bedeutung, außer wenn der Zusammenhang es anders erfordert:

a) Unter dem Ausdruck „Verbundgesellschaft“ ist die auf Grund des Bundesgesetzes des Bürgen vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81 (2. Verstaatlichungsgesetz), errichtete und bestehende Österreichische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) zu verstehen.

b) Unter dem Ausdruck „Draukraftwerke“ ist die auf Grund des obigen Bundesgesetzes errichtete und bestehende Österreichische Draukraftwerke-Aktiengesellschaft zu verstehen.

c) Unter dem Ausdruck „SADE“ ist die auf Grund der Gesetze der Republik Italien errichtete und bestehende Società Adriatica di Elettricità mit der Zentrale in Venedig zu verstehen.

d) Unter dem Ausdruck „Edison“ ist die auf Grund der Gesetze der Republik Italien errichtete und bestehende Società Edison mit der Zentrale in Mailand zu verstehen.

e) Unter dem Ausdruck „Zession“ ist die in Absatz 5.03 b) dieses Abkommens vorgesehene Zession zu verstehen.

f) Unter dem Ausdruck „Hypothek“ sind gemeinsam die ursprüngliche Hypothek sowie alle ergänzenden Hypotheken zu verstehen, die gemäß Abschnitt 5.04 a) dieses Abkommens geschaffen werden.

## Artikel II.

### Die Anleihe.

Absatz 2.01. Die Bank erklärt sich einverstanden, den Anleihenehmern zu den in diesem Abkommen festgesetzten beziehungsweise bezogenen Bedingungen einen Betrag in verschiedenen Währungen in der Höhe von zwölf Millionen Dollar (\$ 12.000.000) zu leihen.

Absatz 2.02. Die Bank hat in ihren Büchern auf den Namen der Anleihenehmer ein Anleihekonto zu eröffnen und diesem den Anleihebetrag gutzuschreiben. Der Anleihebetrag kann von dem Anleihekonto behoben werden, wie in den Anleiherichtlinien vorgesehen und vorbehaltlich der in diesen festgesetzten Streichungs- und Sperrechte.

Absatz 2.03. Die Anleihenehmer haben der Bank eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von drei Viertel Prozent ( $\frac{3}{4}\%$ ) pro anno des jeweils nicht in Anspruch genommenen Kapitalbetrages der Anleihe zu entrichten.

Das im Sinne von Absatz 2.02 der Anleiherichtlinien in Betracht kommende Datum ist der 15. September 1954, falls das Wirksamkeitsdatum ein früherer Tag ist, dieser Tag.

Absatz 2.04. Die Anleihenehmer haben vom jeweils auf diese Art behobenen und aushaftenden Kapitalbetrag der Anleihe Zinsen in der Höhe von Prozent ( $\%$ ) pro anno zu zahlen.

Absatz 2.05. Falls nicht die Bank und die Anleihenehmer etwas anderes vereinbaren, hat die Provision, die für von der Bank auf Antrag der Anleihenehmer gemäß Absatz 4.02 der Anleiherichtlinien durchgeführte besondere Dienste zu entrichten ist, ein halbes Prozent ( $\frac{1}{2}\%$ ) pro anno des aushaftenden Kapitalbetrages, auf den sich diese besonderen Dienste beziehen, zu betragen.

Absatz 2.06. Zinsen und sonstige Spesen sind halbjährlich am 15. Jänner und 15. Juli jedes Jahres zu zahlen.

Absatz 2.07. Die Anleihenehmer haben das Anleihkapital entsprechend dem in Anlage 1 zu diesem Abkommen festgesetzten Tilgungsplan zurückzuzahlen.

## Artikel III.

### Verwendung der Erträge aus der Anleihe.

Absatz 3.01. Die Anleihenehmer haben die Erträge der Anleihe ausschließlich zur Finanzierung der Kosten der Aufwendungen zu verwenden, die zur Durchführung des in Anlage 2 zu diesem Abkommen beschriebenen Projektes erforderlich sind. Die einzelnen aus den Anleiherträgen zu finanzierenden Aufwendungen sind durch Vereinbarung zwischen der Bank und den Draukraftwerken, vorbehaltlich einer Abänderung durch weitere Vereinbarungen zwischen ihnen, festzusetzen.

Absatz 3.02. Die Anleihenehmer haben alle zur Gänze oder teilweise aus den Anleiherträgen finanzierten Aufwendungen ausschließlich bei der Durchführung des Projektes einzusetzen.

## Artikel IV.

### Schuldverschreibungen.

Absatz 4.01. Die Anleihenehmer haben, wie in den Anleiherichtlinien vorgesehen, Schuldverschreibungen auszustellen und zu übergeben, die den Kapitalbetrag der Anleihe darstellen.

Absatz 4.02. Falls und sobald die Bank dies jeweils verlangt, haben alle Schuldverschreibungen außer den durch die Anleiherichtlinien getroffenen Bestimmungen noch zu enthalten:

- a) Die von der Bank angenommenen Bestimmungen, kraft derer die Zession und die Hypothek in gleicher und nach Verhältnis zu verteiler Weise die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, der allfälligen Tilgungsprämie und der sonstigen Spesen der Anleihe und aller solcher Schuldverschreibungen sicherstellen, sowie
- b) falls die Bank beabsichtigt, die Zession oder die Hypothek oder beide von ihnen einem Treuhänder oder Treuhändern weiter zu zedieren, wie dies in den Absätzen 5.08 und 5.09 dieses Abkommens ins Auge gefaßt wird: von der Bank angenommene Bestimmungen, kraft derer Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Grund der Zession oder der Hypothek oder beider durch diesen Treuhänder oder diese Treuhänder ausgeübt werden können.

Absatz 4.03. Zwei Vorstandsmitglieder, die gemeinsam im Namen der Verbundgesellschaft zeichnen, und zwei Vorstandsmitglieder, die gemeinsam im Namen der Draukraftwerke zeichnen, sind als befugte Vertreter der Anleihenehmer im Sinne von Absatz 6.12 a) der Anleiherichtlinien bestimmt.

## Artikel V.

### Besondere Vertragsbestimmungen.

Absatz 5.01.

- a) Die Anleihenehmer haben das Projekt mit gehöriger Beflissenheit und Sorgfalt bei Anwendung technischer und finanzieller Verfahren durchzuführen.
- b) Die Anleihenehmer haben der Bank auf ihr allfälliges jeweiliges Ersuchen unverzüglich die Pläne und Angaben, betreffend das Projekt, sowie alle nachträglich daran vorgenommenen wesentlichen Abänderungen zu übermitteln.
- c) Die Anleihenehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aus den Anleiherträgen finanzierten Aufwendungen, deren Verwendung im Rahmen des



Projekts, die Fortschritte des Projekts (einschließlich dessen Kosten) sowie die finanzielle Lage im Lichte eines konsequent eingehaltenen Buchführungsverfahrens und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer eindeutig zu entnehmen sind; diese Aufzeichnungen sollen es den Vertretern der Bank ermöglichen, in das Projekt, die Aufwendungen sowie alle wichtigen Aufzeichnungen und Urkunden einzusehen; weiters haben die Anleihenehmer der Bank alle Informationen zu geben, die sie üblicherweise über die Ausgabe der Anleiheerträge, das Projekt, die Waren und die finanzielle Lage und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer verlangen kann.

#### Absatz 5.02.

- a) Die Bank und die Anleihenehmer haben in vollem Maße zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Zwecke der Anleihe erreicht werden. Zu diesem Zweck haben alle vertragschließenden Teile einander alle Informationen zu übermitteln, die sie voneinander hinsichtlich des allgemeinen Status der Anleihe üblicherweise fordern können.
- b) Die Bank und die Anleihenehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten über die Zwecke sowie die Bedienung der Anleihe betreffende Angelegenheiten auszutauschen. Die Anleihenehmer haben die Bank unverzüglich von jedem Umstand in Kenntnis zu setzen, der auf die Erreichung der Zwecke oder der Bedienung der Anleihe störend einwirkt oder sie zu behindern droht.

#### Absatz 5.03.

- a) Sobald als tunlich nach dem Abschluß dieses Abkommens hat die Verbundgesellschaft mit SADE und Edison ein oder mehrere die Bank nach ihrer Form und ihrem Inhalt zufriedenstellende Abkommen über Verkauf und Lieferung elektrischer Energie durch die Verbundgesellschaft an SADE und Edison sowie über deren Bezahlung durch SADE und Edison zu schließen. Die Verbundgesellschaft hat alle ihre Verpflichtungen nach diesem oder diesen Abkommen ordnungsgemäß zu erfüllen und darf ohne vorherige Zustimmung der Bank keiner Modifizierung oder direkten Änderung dieses Abkommens oder dieser Abkommen zustimmen.
- b) Sobald als tunlich nach dem Abschluß dieses Abkommens hat die Verbundgesellschaft alle Rechte und Ansprüche auf Zahlungen durch SADE und Edison, die der Verbundgesellschaft auf Grund des oder der im obigen Unterabsatz 5.03 a) bezogenen Abkommens beziehungsweise

Abkommen zustehen werden, an die Bank zu zedieren. Diese Zession hat eine Abtretung zahlungshalber in dem Sinne zu sein, der ihr nach den Gesetzen des Bürgen zukommt; sie hat in gleicher und nach Verhältnis zu verteiler Weise die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung oder Tilgung und der übrigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen zu sichern und nach Form und Inhalt die Bank zufriedenzustellen.

- c) Die Verbundgesellschaft soll alle Schritte unternehmen und die entsprechenden Dokumente ausfertigen, die die Bank von Zeit zu Zeit üblicherweise verlangen kann oder die von Zeit zu Zeit benötigt werden können, um die Zession rechtsgültig und durchsetzbar machen zu können.
- d) Keine Verzögerung bei der Ausübung oder der Unterlassung der Ausübung von Rechten oder Befugnissen, welche der Bank aus der Zession oder der Hypothek erwachsen, soll irgendwelche Verpflichtungen der Anleihenehmer aus dem Anleiheabkommen beeinträchtigen oder vermindern.

#### Absatz 5.04.

- a) Sobald als tunlich nach dem Abschluß dieses Abkommens haben die Draukraftwerke eine die Bank nach Form und Inhalt zufriedenstellende, ursprüngliche, erstrangige Hypothek auf die Liegenschaften EZ. 213, Grundbuch des Bezirks Obervellach, Katastralgemeinde Zandlach, Gerichtsbezirk Obervellach, zu errichten und der Bank zu übergeben. Hierauf haben die Draukraftwerke jeweils alle jene Liegenschaften zu erwerben, deren Erwerb für die Fertigstellung und den Dauerbetrieb des Projekts erforderlich ist; weiters haben sie, sobald als tunlich nach Erhalt jeweiliger, allfälliger Aufforderungen durch die Bank, eine oder mehrere solche ergänzende, erstrangige Hypotheken, die für die Bank nach Form und Inhalt zufriedenstellend sind und die allenfalls erforderlich sind, um der Bank eine oder mehrere erstrangige Hypotheken auf die bis zum Datum der betreffenden Aufforderungen gemäß dieses Unterabsatzes erworbenen Liegenschaften zu geben, zu errichten und der Bank zu übergeben. Alle diese Hypotheken haben verhältnismäßig die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung oder Tilgung sowie der übrigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen zu sichern. Im Falle, als der Gegenwert der Währung des Bürgen herabgesetzt werden sollte oder der Kurswert der Währung des Bürgen nach An-

- sicht der Bank in beträchtlichem Maße gesunken sein sollte, haben die Draukraftwerke jeweils ohne Verzug über Aufforderung der Bank zusätzlich eine erstrangige Hypothek oder Hypotheken zugunsten der Bank einzuräumen, die in formeller und sachlicher Hinsicht entsprechend sein sollen, um ungefähr ein Äquivalent in der Währung des Bürgen, in welcher die Hypothek oder die Hypotheken, die eingeräumt wurden oder eingeräumt werden sollen, zu dem ungefähren Betrage in der Währung, die nicht die Währung des Bürgen ist, zu schaffen, die für die Bezahlung des Kapitals und der Zinsen der Anleihe und Schuldverschreibungen benötigt wird, berechnet auf Basis des herabgesetzten Gegenwertes oder auf Basis des gesunkenen Auslandswertes jener Währung.
- b) Falls die Bank nicht einem anderen Verfahren zustimmt, haben ihr die Draukraftwerke alle sechs Monate sämtliche durch sie gemäß Unterabsatz a) dieses Absatzes während der vorhergehenden sechs Monate erworbenen Liegenschaften, auf die sich bis dahin die Hypothek noch nicht erstreckt hat, zu melden.
- c) Die Draukraftwerke haben die Pfandbestellung in jedem (Grundbuch-) Gerichtsbezirk ordnungsgemäß zu registrieren und umzuprotokollieren, umzuregistrieren, für den die Bank eine solche Protokollierung oder Registrierung jeweils verlangt beziehungsweise wo eine solche allenfalls nötig oder wünschenswert ist, um die Pfandbestellung als erstrangige Sicherstellung gültig und vollstreckbar zu machen. Die Bank ist berechtigt, die Pfandbestellung jederzeit nach ihrer Errichtung und Übergabe im zuständigen Grundbuch einverleiben zu lassen.
- d) Wann immer die Bank nach der Errichtung und Übergabe einer Ergänzungshypothek ein solches Verlangen stellt, haben die Draukraftwerke der Bank, binnen 30 Tagen vom Datum dieses Verlangens an, ein oder mehrere für die Bank annehmbare Anwaltsgutachten darüber zu liefern, daß die betreffende Ergänzungshypothek ordnungsgemäß errichtet und übergeben worden ist, daß durch sie nach den Gesetzen des Bürgen und in Übereinstimmung mit dem Inhalt eine gültige und vollstreckbare, erstrangige Bindung geschaffen worden ist.
- e) Die Draukraftwerke haben alles sonstige vorzukehren und alle jene Urkunden zu errichten und zu übergeben, die die Bank jeweils üblicherweise verlangen oder erbitten kann, um die Hypothek gültig und vollstreckbar zu machen oder zu erhalten.

Absatz 5.05. Wenn die Bank nicht einem anderen Verfahren zustimmt, dürfen die Draukraftwerke weder irgendwelche der durch die ursprünglich geschaffene Hypothek belasteten der gemäß Absatz 5.04 a) dieses Abkommens erworbenen Liegenschaften verkaufen oder anderweitig darüber verfügen noch die Schaffung irgendeiner sie belastenden Bindung (außer der Hypothek selbst) gestatten, die vor der Hypothek den Vorrang genießt oder mit ihr gleichrangig ist.

Absatz 5.06. Die Anleihenehmer haben alle allenfalls nach den Gesetzen des Bürgen oder den auf dem Gebiet des Bürgen in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder die Zession oder die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung oder Tilgung oder sonstiger Spesen auf Grund dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen beziehungsweise im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben oder Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen, wobei jedoch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Erhebung von Gebühren von Zahlungen anzuwenden sind, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber derselben als die Bank geleistet werden, wenn der Nutznießer der betreffenden Schuldverschreibung eine auf dem Gebiet des Bürgen wohnhafte beziehungsweise ihren Sitz habende Einzelperson oder Körperschaft ist.

Absatz 5.07. Die Anleihenehmer haben alle allfälligen nach den Gesetzen des Landes oder der Länder, in deren Währung die Anleihe und die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder nach Gesetzen, die in den Gebieten dieser Länder in Kraft stehen, für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder der Zession oder im Zusammenhang mit diesen auferlegten Abgaben und Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

Absatz 5.08. Die Verbundgesellschaft stimmt der jederzeitigen Weiterzedierung aller allenfalls im Besitz der Bank stehenden Rechte durch die Bank selbst an einen oder mehrere Treuhänder oder ähnliche Verwahrer zu gleichen und nach Verhältnis zu verteilenden Gunsten aller Inhaber der Schuldverschreibungen zu. Die Verbundgesellschaft hat alle Schritte zu unternehmen und alle jene Urkunden zu errichten und zu übergeben, die die Bank allenfalls jeweils verlangen kann, um eine solche Weiterzedierung gültig und vollstreckbar zu machen und zu erhalten.

Absatz 5.09. Die Draukraftwerke stimmen der jederzeitigen Zession der Hypothek durch die

Bank an einen oder mehrere Treuhänder oder einen oder mehrere ähnliche Verwahrer zu gleichen und nach Verhältnis zu verteilenden Gunsten aller Schuldverschreibungsinhaber zu. Die Draukraftwerke haben alle Schritte zu unternehmen und alle Urkunden zu errichten und zu übergeben, die die Bank allenfalls jeweils verlangt, um diese Zession der Hypothek gültig und vollstreckbar zu erhalten.

Absatz 5.10. Falls die Bank einen oder mehrere Treuhänder für die in den Absätzen 5.08 und 5.09 dieses Abkommens ins Auge gefaßten Zwecke bestellt, haben die Anleihernehmer alle Kosten und Auslagen zu bezahlen, die mit dieser Bestellung oder diesen Bestellungen im Zusammenhang stehen beziehungsweise die sich aus der Ausübung ihrer Funktionen durch diese Treuhänder ergeben.

Absatz 5.11. Falls die Bank beabsichtigt, Schuldverschreibungen, welche die im Punkt b) des Absatzes 4.02 dieses Abkommens angeführten Bestimmungen enthalten, anzufordern, haben die Anleihernehmer der Bank auf ihr diesbezügliches Verlangen unverzüglich ein die Bank zufriedenstellendes Gutachten eines ihr genehmen Anwaltes darüber zu übermitteln, daß diese Schuldverschreibungen gültige und bindende Verpflichtungen jedes Anleihernehmers und des Bürgen entsprechend ihren Bedingungen bilden.

Absatz 5.12.

- a) Jeder der Anleihernehmer hat jederzeit den Firmenfortbestand und seine Berechtigung, Geschäfte zu betreiben, aufrechtzuerhalten sowie — ausgenommen die Bank stimmt einer anderen Vorgangsweise zu — alle ihm zustehenden und für seinen Geschäftsbetrieb nötigen oder nützlichen Rechte, Vollmachten, Vorrechte und Gerechtsame zu erwerben, aufrechtzuerhalten und zu erneuern.
- b) Jeder der Anleihernehmer hat gemäß ordentlicher Geschäftsführung und technischer Regeln seine Anlagen, Ausrüstungen und Vermögenswerte zu erhalten und an ihnen alle jeweils nötigen Erneuerungen und Reparaturen vorzunehmen und jederzeit seine Anlagen und Ausrüstungen nach ordentlichen Geschäfts- und Gemeinnützigkeitsnormen zu betreiben und nach denselben Normen seine finanzielle Lage aufrechtzuerhalten.

## Artikel VI.

### Rechtsmittel der Bank.

Absatz 6.01. i) Tritt einer der in Punkt a), Punkt b), Punkt e) oder Punkt f) des Absatzes 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Fälle ein und dauert während eines Zeitraumes von dreißig Tagen an oder ii) tritt einer der in

Punkt c) des Absatzes 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Fälle ein und dauert der betreffende Zustand sechzig Tage hindurch nach diesbezüglicher Benachrichtigung eines der Anleihernehmer durch die Bank an, so kann die Bank nach ihrem Ermessen jederzeit danach während des Fortdauerns des betreffenden Zustandes das jeweils noch ausstehende Kapital der Anleihe und sämtlicher Schuldverschreibungen als sofort fällig und zahlbar erklären; mit der Abgabe dieser Erklärung wird das Kapital, ungeachtet etwaiger in diesem Abkommen oder in den Schuldverschreibungen enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen sofort fällig und zahlbar.

## Artikel VII.

### Wirksamkeitsbeginn, Beendigung.

Absatz 7.01. Die folgenden Vorgänge werden als zusätzliche Bedingungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens im Sinne von Absatz 9.01 c) der Anleiherichtlinien angeführt:

- a) Die Verbundgesellschaft muß das oder die in Absatz 5.03 a) des gegenwärtigen Abkommens vorgesehene(n) Abkommen geschlossen haben;
- b) die Verbundgesellschaft muß die Zession durchgeführt haben;
- c) SADE und Edison müssen der Bank ihre Zustimmung zur Zession bekanntgegeben haben. Form und Inhalt dieser Bekanntgabe müssen für die Bank zufriedenstellend sein;
- d) alle Regierungsmaßnahmen sind so zu unternehmen und die Regierungszustimmungen sind derart einzuholen, wie dies allenfalls erforderlich ist, um das beziehungsweise die in Absatz 5.03 a) vorgesehene(n) Abkommen sowie die Zession nach den Gesetzen der Republik Italien gültig und vollstreckbar zu machen;
- e) die Draukraftwerke müssen die in Absatz 5.04 a) dieses Abkommens vorgesehene ursprüngliche Hypothek errichtet und der Bank übergeben haben;
- f) die Verbundgesellschaft muß alle nach Form und Inhalt die Bank zufriedenstellenden Entlastungen von Gläubigern eingeholt haben, die erforderlich sind, damit die Verbundgesellschaft die Zession vornehmen kann;
- g) die Draukraftwerke müssen alle nach Form und Inhalt die Bank zufriedenstellenden Entlastungen von ihren Gläubigern eingeholt haben, die erforderlich sind, damit die Draukraftwerke die Hypotheken errichten und der Bank übergeben können;
- h) die Bank, der Bürge und die Anleihernehmer müssen sich über eine Form eingetragener Schuldverschreibungen und über eine Form von Schuldverschreibungen mit

Zinsscheinbögen geeinigt haben, die die in Punkt a) Absatz 4.02 dieses Abkommens vorgesehenen Bestimmungen enthalten.

Absatz 7.02. Folgende Bestimmungen sind als Zusätze im Sinne des Art. 902 lit. d der Anleiherichtlinien den der Bank zu erbringenden Rechtsgutachten anzuschließen:

- a) Daß das Abkommen oder eines der Abkommen, die in Absatz 5.03 a) dieses Abkommens vorgesehen sind, ordnungsgemäß genehmigt und der Verbundgesellschaft, SADE und Edison vorgelegt und übergeben wurde und daß dieses Abkommen eine rechtsverbindliche Verpflichtung für alle Parteien in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Abkommens darstellt;
- b) daß die Zession von der Verbundgesellschaft entsprechend gebilligt und genehmigt und für die Verbundgesellschaft ausgearbeitet und eingeräumt wurde und eine rechtskräftige und bindende Verpflichtung in Übereinstimmung mit dem Abkommen darstellt;
- c) daß die Maßnahmen der Regierung, wie in Absatz 7.01 dieses Abkommens erwähnt wird, rechtskräftig eingeholt wurden und daß die Regierung ihre Bewilligung und Ratifizierung durch den oder die beauftragten Organe erteilt hat;
- d) daß die ursprüngliche Hypothek, die in Absatz 5.04 a) vorgesehen ist, von den Draukraftwerken ordnungsgemäß gebilligt und genehmigt und für die Draukraftwerke ausgearbeitet und eingeräumt wurde und eine rechtskräftige und bindende Verpflichtung in Übereinstimmung mit dem Abkommen darstellt;
- e) daß die Freilassungserklärungen, wie in Absatz 7.01 f) und g) erwähnt, entsprechend gebilligt und genehmigt und den in Frage kommenden Gläubigern vorgelegt und übergeben wurden und rechtskräftige und bindende Freilassungen darstellen.

Absatz 7.03. Als Datum im Sinne von Absatz 9.04 der Anleiherichtlinien wird hiemit der 15. November 1954 bestimmt.

### Artikel VIII.

#### Diverses.

Absatz 8.01. Der Endtermin der Inanspruchnahme ist der 31. März 1959.

Absatz 8.02. Im Sinne von Absatz 8.01 der Anleiherichtlinien werden folgende Adressen angegeben:

Für die Verbundgesellschaft:

Osterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft),  
Wien I, Am Hof 2, Osterreich;

Für die Draukraftwerke:

Osterreichische Draukraftwerke-Aktiengesellschaft,  
Klagenfurt, Baumbachplatz 2;

Für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development,  
1818 H Street, N. W., Washington 25, D. C.,  
United States of America.

Absatz 8.03. Alle Verpflichtungen der Anleihenehmer auf Grund dieses Abkommens und der Schuldverschreibungen sind, falls sie nicht ausdrücklich durch einen hier ausdrücklich genannten Anleihenehmer eingegangen werden, zur ungeteilten Hand der Anleihenehmer einzugehen, und die Verpflichtungen jedes einzelnen Anleihenehmers zur Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen keiner vorherigen an ihn gerichteten Bekanntgabe oder Aufforderung oder keiner gegen ihn gerichteten Klage. Keine einem der Anleihenehmer hinsichtlich der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen gewährte Fristerstreckung oder Nachsicht, ebenso keine Unterlassung der Bank oder eines der Schuldverschreibungsinhaber bezüglich dieses Abkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder der Zession, irgendwelche Benachrichtigungen, Aufforderungen oder Einsprüche an einen der Anleihenehmer zu richten oder irgendwelche Rechte gegen einen von ihnen geltend zu machen oder Rechtsmittel gegen ihn zu ergreifen, und auch nicht die Unterlassung eines der Anleihenehmer, den Erfordernissen irgendwelcher Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen zu entsprechen, hat in irgendeiner Weise irgendeine Verpflichtung des anderen Anleihenehmers nach diesem Abkommen oder den Schuldverschreibungen zu berühren oder zu beeinträchtigen.

Urkund dessen haben die durch ihre hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter handelnden, dieses Abkommen schließenden Parteien dieses Anleiheabkommen in ihrem beiderseitigen Namen unterfertigen und im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, am eingangs angegebenen Datum übergeben lassen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung:

i. V.

Osterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft):

i. V.

Osterreichische Draukraftwerke-Aktiengesellschaft:

i. V.

## Anlage 1

## Tilgungsplan.

Fälligkeitstermin für die Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Dollar ausgedrückt) *)	Kapitalsausstände nach jeder Zahlung (in Dollar ausgedrückt) *)
15. Jänner 1959	—	12,000.000
15. Juli 1959	176.000	11,824.000
15. Jänner 1960	180.000	11,644.000
15. Juli 1960	185.000	11,459.000
15. Jänner 1961	189.000	11,270.000
15. Juli 1961	193.000	11,077.000
15. Jänner 1962	198.000	10,879.000
15. Juli 1962	203.000	10,676.000
15. Jänner 1963	208.000	10,468.000
15. Juli 1963	213.000	10,255.000
15. Jänner 1964	218.000	10,037.000
15. Juli 1964	223.000	9,814.000
15. Jänner 1965	228.000	9,586.000
15. Juli 1965	233.000	9,353.000
15. Jänner 1966	239.000	9,114.000
15. Juli 1966	245.000	8,869.000
15. Jänner 1967	250.000	8,619.000
15. Juli 1967	256.000	8,363.000
15. Jänner 1968	263.000	8,100.000
15. Juli 1968	269.000	7,831.000
15. Jänner 1969	275.000	7,556.000
15. Juli 1969	282.000	7,274.000
15. Jänner 1970	288.000	6,986.000
15. Juli 1970	295.000	6,691.000
15. Jänner 1971	302.000	6,389.000
15. Juli 1971	309.000	6,080.000
15. Jänner 1972	317.000	5,763.000
15. Juli 1972	324.000	5,439.000
15. Jänner 1973	332.000	5,107.000
15. Juli 1973	340.000	4,767.000
15. Jänner 1974	348.000	4,419.000
15. Juli 1974	356.000	4,063.000
15. Jänner 1975	365.000	3,698.000
15. Juli 1975	373.000	3,325.000
15. Jänner 1976	382.000	2,943.000
15. Juli 1976	391.000	2,552.000
15. Jänner 1977	401.000	2,151.000
15. Juli 1977	410.000	1,741.000
15. Jänner 1978	420.000	1,321.000
15. Juli 1978	430.000	891.000
15. Jänner 1979	440.000	451.000
15. Juli 1979	451.000	—

\*) In dem Ausmaß, zu dem irgendein Teilbetrag der Anleihe in einer anderen als der Dollarwährung rückzahlbar ist (siehe Anleiherichtlinien, Absatz 3.02), stellen die in diesen Spalten befindlichen Zahlen die Dollargegenwerte dar, die für Zwecke des Abhebens festgelegt sind.

## Prämien für Vorauszahlung und Tilgung.

Die folgenden Hundertsätze werden als die Prämien festgesetzt, die bei Rückzahlung vor der Fälligkeit irgendeines Teilbetrages des Kapitals der Anleihe gemäß Absatz 2.05 b) der Anleiherichtlinien oder bei der Tilgung irgendeiner Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit gemäß Absatz 6.16 der Anleiherichtlinien zahlbar sind:

Zeit der Vorauszahlung  
oder Tilgung

innerhalb von:

Unter 5 Jahren .....	1/2%
5 bis 10 Jahren .....	1 %
10 bis 15 Jahren .....	1 1/2%
15 bis 20 Jahren .....	2 %
über 20 Jahren .....	2 1/2%

Prämie

## Beschreibung des Projekts.

1. Gegenstand des Projekts ist die Fertigstellung des Winterspeicherwerks Reißeck-Kreuzeck und die Ausfuhr elektrischer Energie nach Italien. Nach Fertigstellung wird das Reißeck-Kreuzeck-Kraftwerk eine installierte Leistung von 112.000 kW in zwei Zentralen haben, davon in der einen 104.000 kW und in der anderen 8000 kW.

2. Die schon fertiggestellten Bauteile bestehen aus den nötigen Wasserfassungen, Stollen, Druckrohrleitungen, einem kleinen Ausgleichsbecken (Gondelwiese) und anderen Einrichtungen zu dem Zweck, das Wasser verschiedener kleiner Bäche in der Reißeck-Gruppe zu dem teilweise fertiggestellten Kraftwerk an der Möll, dem Kraftwerk Kolbnitz, zu leiten, in welchem zwei Maschinensätze mit einer Gesamtleistung von 24.000 kW installiert sind.

3. Die Fertigstellung des Ausbaues der Reißeck-Kreuzeck-Gruppe wird umfassen:

A. Die folgenden Bauarbeiten der Reißeck-Gruppe:

- a) Eine Speichergruppe unter Ausnützung von vier natürlichen Seen, nämlich Großer Mühdorfer See, Kleiner Mühdorfer See, Radlsee und Hochalmsee, welche in einer Seehöhe von zwischen 2284 und 2390 m liegen und deren Fassungsraum durch die Errichtung von vier Staumauern auf 118 Millionen m<sup>3</sup> gebracht wird.
- b) Die Erbauung des Zandlacher Speichers am Rieckenbach in einer Seehöhe von etwa 1553 m mit einem Speicherinhalt von 100.000 m<sup>3</sup>.
- c) Elf Wasserfassungen an verschiedenen Bächen.
- d) Ungefähr 5,8 km Freispiegelstollen.
- e) Ungefähr 540 m Druckstollen.
- f) Zirka 7 km Rohrstollen mit Transporteinrichtungen.
- g) Ungefähr 5,85 km Druckrohre.
- h) Ein Wasserschloß mit Überlauf in 2380 m Seehöhe.
- i) Eine Hochdruckrohrleitung mit Durchmessern von 0,95 bis 1,4 m auf der 4,3 km langen Strecke vom Wasserschloß zum Kraftwerk Kolbnitz.
- k) Das Rieckenbachkraftwerk in 1300 m Seehöhe mit einer Francis-Turbine, welche

eine Fallhöhe von 225 m ausnützt, und einem 50-Perioden-Drehstromgenerator von 8000 kW und einem Leistungsfaktor von 0,8 mit den üblichen Hilfseinrichtungen.

- l) Die Pumpstation Hattlberg in 1110 m Seehöhe mit zwei Zentrifugalpumpen, deren jede 0,45 m<sup>3</sup> Wasser pro Sekunde auf eine maximale Höhe von etwa 1107 m fördert, angetrieben durch zwei Synchronmotoren von je etwa 8200 PS.

B. Die folgenden Bauarbeiten in der Kreuzeck-Gruppe:

- a) Zwölf Wasserfassungen.
- b) Ungefähr 1 km überdeckte Kanäle.
- c) Ungefähr 21 km Freispiegelstollen.
- d) Ungefähr 3 km Druckrohre.
- e) Ein Ausgleichsbecken (Roßwiese) mit einem Fassungsvermögen von 185.000 m<sup>3</sup>.
- f) Eine Druckrohrleitung mit Durchmesser zwischen 1,10 und 1,60 m, ungefähr 1,6 km lang vom Ausgleichsbecken Roßwiese zum Kraftwerk Kolbnitz.

C. Die Erweiterung des Kraftwerkes Kolbnitz und die Aufstellung von:

- a) Zwei eindüsige horizontale Pelton-Turbinen zur Ausnützung einer Fallhöhe von 1770 m mit 750 Umdrehungen per Minute und zwei 50-Perioden-Drehstromgeneratoren, je 20.000 kW (bei einem Leistungsfaktor 0,8), mit den üblichen Zusatzeinrichtungen.
- b) Zwei zweidüsige horizontale Pelton-Turbinen für eine Fallhöhe von 575 m mit 500 Umdrehungen per Minute und zwei Generatoren zu je 20.000 kW (bei einem Leistungsfaktor von 0,8) mit den üblichen Zusatzeinrichtungen.
- c) Vier Transformatoren 10/110 kV für je 25.000 kVA, ein Transformator 110/30 kV und 10.000 kVA und ein Transformator 10/30 kV und 600 kVA.
- d) Eine Freiluftschaltanlage mit wenigstens zwei Sammelschienen und vier abgehenden Leitungen.

D. Eine 10 kV-Übertragungsleitung, zirka 3,5 km lang, als Verbindung zwischen dem Kraftwerk Kolbnitz, der Pumpstation Hattlberg und dem Rieckenbachkraftwerk.

## Abänderungen der Anleiherichtlinien Nr. 4.

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Oktober 1952 folgendermaßen abgeändert:

- (a) Der Ausdruck „Anleihenehmer“ bedeutet die Anleihenehmer; ausgenommen dort, wo er in den Absätzen 5.02 (d), (e), (f), (i), 7.01, 7.02 verwendet ist, und in 7.04 (l) bedeutet dieser Ausdruck die Anleihenehmer oder einen der beiden von ihnen.
- (b) Die beiden ersten Sätze des Absatzes 3.01 haben wie folgt zu lauten:  
 „Die Draukraftwerke haben sich zu bemühen, Waren mit den Währungen der Länder zu kaufen, von denen solche Waren angekauft werden. Die Erträgnisse der Anleihe sind innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, vom Anleihekonto in den verschiedenen Währungen, in denen die Waren bezahlt werden, abzuheben; ausgenommen, daß bezüglich von Waren, die in der Währung des Bürgen gezahlt oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen erworben werden, solche Abhebungen innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, in der Währung der Schweizer Eidgenossenschaft oder in der Währung der Republik Italien gemacht werden können.“
- (c) Absatz 3.04 lautet wie folgt:  
 „Währung, in welcher die Bereitstellungsg Gebühr zu zahlen ist.  
 Die Bereitstellungsgebühr ist zur Hälfte (zu 50%) in der Währung der Republik Italien und zur Hälfte (zu 50%) in der Währung der Schweizer Eidgenossenschaft zu bezahlen. Solche Währungen werden, so wie es die Bank billigerweise festlegt, nach jener Währung bewertet, in welcher die Anleihe bezeichnet ist.“
- (d) Zu Absatz 3.05 ist folgender Absatz hinzuzufügen:  
 „Wird auf Grund von Auslagen in der Währung des Bürgen um eine Abhebung angesucht, so ist der Wert der Währung des Bürgen im Verhältnis zu der oder den abzuhebenden Währung(en) von der Bank in billiger Weise festzusetzen.“
- (e) Absatz 4.01 hat wie folgt zu lauten:  
 „Abhebung vom Anleihekonto.  
 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinien sind die Anleihenehmer dazu ermächtigt, vom Anleihekonto abzuheben:

- (a) (i) Jene Beträge, die erforderlich sind, um den Anleihenehmern die entsprechenden Kosten der Aufwendungen zu vergüten, die weder in der Währung der Anleihenehmer bezahlt noch aus Quellen innerhalb der Gebiete der Anleihenehmer erworben wurden;
- (ii) jene Beträge vorbehaltlich der Bankzustimmung, die von den Anleihenehmern benötigt werden, um die entsprechenden Kosten solcher Aufwendungen zu begleichen; und
- (b) jene Beträge, die von den Anleihenehmern benötigt werden, um ihnen fünfundvierzig Prozente (45%) (oder jene anderen Hundertsätze, denen die Bank fallweise zustimmt) der entsprechenden Kosten der Aufwendungen zu vergüten, die in der Währung des Bürgen gezahlt oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen erworben wurden.
- Vorbehaltlich irgendeiner anderen Vereinbarung zwischen der Bank und den Anleihenehmern dürfen gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes keine Abhebungen auf Grund von Auslagen vor dem 1. Jänner des Jahres 1954 gemacht werden.“
- (f) Absatz 5.02 (b) hat wie folgt zu lauten:  
 „Wenn eine Nichterfüllung bei der Zahlung des Kapitals oder der Zinsen oder bei irgendeiner anderen Zahlung, die gemäß irgendwelchem anderen Anleiheabkommen zwischen der Bank und einem der beiden Anleihenehmer oder gemäß einem anderen Anleiheabkommen oder gemäß einem Garantieabkommen zwischen den Bürgen und der Bank erforderlich ist, stattgefunden hat.“
- (g) Absatz 5.02 (c) hat wie folgt zu lauten:  
 „Wenn eine Nichterfüllung bei der Ausübung irgendeines anderen Vertrages oder Abkommens seitens der Anleihenehmer oder seitens eines derselben oder durch den Bürgen gemäß den Bestimmungen des Anleiheabkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Zession oder der Hypothek stattgefunden hat.“
- (h) Folgende zwei neue Unterabsätze sollen nach Unterabsatz (c) des Absatzes 6.11 hinzugefügt werden:

„(d) Schuldverschreibungen, die keine gemäß Absatz 4.02 (a) des Anleiheabkommens vorgesehenen Bestimmungen enthalten, können ohne jegliche Gebühren für die Bank für Schuldverschreibungen, die solche Bestimmungen enthalten, eingetauscht werden.“

„(e) Schuldverschreibungen, die keine der in Absatz 4.02 (b) des Anleiheabkommens vorgesehenen Bestimmungen enthalten, können ohne jegliche Gebühren für die Bank für Schuldverschreibungen, die solche Bestimmungen enthalten, eingetauscht werden.“

(i) Unterabsatz (a) und Unterabsatz (j) des Absatzes 7.04 haben wie folgt zu lauten:

„(a) Jede Streitfrage zwischen der Bank und den Anleihenehmern oder einem von beiden oder zwischen dem Bürgen und der Bank und jede Forderung von irgendeiner derartigen Partei gegen eine andere derartige Partei, die sich aus den Bestimmungen des Anleiheabkommens, des Garantieabkommens oder aus den Schuldverschreibungen ergibt, die nicht durch Vereinbarung der Parteien beigelegt wird, ist einem Schiedsspruch durch ein Schiedsgericht, wie im folgenden vorgesehen, zu unterbreiten.“

„(j) Die in diesem Absatz niedergelegten Bestimmungen für Schiedssprüche stehen an Stelle jedes anderen Verfahrens für die Beilegung von Streit-

fragen zwischen den Parteien des Anleiheabkommens und des Garantieabkommens oder für jedwede Forderung seitens irgendeiner derartigen Partei gegen eine andere solche Partei, die in diesem Zusammenhange oder betreffs der Schuldverschreibungen entsteht; unter der Voraussetzung jedoch, daß keine hierin enthaltene Bestimmung so ausgelegt wird, daß die Bank oder irgendein Schuldverschreibungsinhaber davon ausgeschlossen ist, irgendeine gesetzliche Klage einzubringen oder anzustrengen, um irgendein Recht oder eine Forderung durchzusetzen, die sich aus der Hypothek oder der Zession ergibt oder darauf Bezug hat, und daß die Unterwerfung unter den Schiedsspruch nicht als ein Präzedenzfall ausgelegt wird oder daß sie in irgendeiner Weise solch eine Ausübung oder Erzwingung irgendeines derartigen Rechtes oder einer derartigen Forderung präjudizieren könnte.“

(j) Die folgenden zwei neuen Unterabsätze sind nach dem Unterabsatz (20) des Absatzes 10.01 anzufügen:

„(21) Das Wort „Hypothek“ hat jene Bedeutung, die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens niedergelegt ist.“

„(22) Das Wort „Zession“ hat jene Bedeutung, die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens niedergelegt ist.“





Textergänzungen und -berichtigungen zur Regierungsvorlage 372 der Beilagen

Im englischen Text:

Im deutschen Text:

Seite 1  
erste Zeile  
nach dem  
TitelAgreement, dated  
July 19, 1954, betweenAbkommen vom 19. Juli  
1954, zwischenSeite 2  
Artikel II  
7. Zeileübrigen Spesen der Anleihe,  
des Kapitals und der

Seite 4

Republic of Austria  
By G r u b e r  
Authorized Representative  
International Bank for  
Reconstruction and De-  
velopment  
By R.L. G a r n e r  
Vice PresidentNamens der österreichischen  
Republik:  
G r u b e r  
Bevollmächtigter Vertreter  
Namens der Internationalen  
Bank für Wiederaufbau und  
Wirtschaftsförderung:  
R.L. G a r n e r  
VizepräsidentIn der Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen:Seite 7 oben rechts  
Seite 7 in der Mitte  
Seite 7 in der Mitte  
Seite 12 rechte  
Spalte am EndeAnleihe-Nummer: 102 AUA  
Datum: 19. Juli 1954  
Abkommen vom 19. Juli 1954, zwischen .....  
Namens der Internationalen Bank für  
Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung:R.L. G a r n e r  
VizepräsidentNamens der Österreichischen Elektrizitäts-  
wirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbund-  
gesellschaft):G r u b e r  
Bevollmächtigter VertreterNamens der Österreichischen Draukraftwerke-  
Aktiengesellschaft:G r u b e r  
Bevollmächtigter Vertreter